

Standby Letter of Credit

Betrug, Strafprozess und Aussetzung des Zivilverfahrens

Par Marie de Gottrau le 17 Mai 2022

In einem Urteil 4A_66/2022 vom 25. März zu einem Standby-Akkreditiv entschied das Bundesgericht, dass die Existenz eines Strafprozesses, der sich potenziell gegen den Begünstigten des Standby-Akkreditivs richtet, eine Aussetzung des Zivilprozesses rechtfertigt, in dem die Begründetheit der Forderung nach dem Standby-Akkreditiv geklärt werden soll.

Eine Bank wurde beauftragt, mehrere Standby-Akkreditive („LCS“) an einen langjährigen Kunden auszustellen. Ziel war es, dem Begünstigten die Zahlung des vereinbarten Preises für Kohlelieferungen durch C („C“) zu garantieren. Der Begünstigte nahm zwei LCS in Höhe von insgesamt USD 8'750'000 in Anspruch, weil C ihm den fälligen Preis für zwei Kohlelieferungen nicht gezahlt hatte. Die Bank weigerte sich, den Begünstigten zu bezahlen und machte unter anderem geltend, dass die zugrunde liegenden Verträge, auf deren Grundlage die LCS ausgestellt worden waren, jeglicher Wesentlichkeit entbehrten und nur abgeschlossen worden seien, um der Bank das Risiko der Insolvenz von C aufzubürden. Die Bank erstattete zudem Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Betrugs und Urkundenfälschung.

In diesem Urteil geht es um die Frage, ob die vom Begünstigten eingeleitete Zivilklage zu Recht bis zum strafrechtlichen Ausgang ausgesetzt wurde. Die Argumentation unseres Obergerichts beschränkt sich hier auf die Prüfung, ob der kantonale Entscheid (der eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 126 Abs. 1 ZPO ist) ein verfassungsmässiges Recht des beschwerdeführenden Begünstigten verletzt (Art. 98 BGG), nämlich die Grundsätze des Willkürverbots und des Beschleunigungsgebots (Art. 9 und 29 Abs. 1 BV).

Das Bundesgericht erinnert zunächst daran, dass ein Standby-Akkreditiv ein Sicherungsinstrument ist, das die Merkmale eines Akkreditivs aufweist, aber eine Garantiefunktion hat : Die Bank geht im Auftrag eines Kunden (des Auftraggebers) die Verpflichtung ein, einem Dritten (dem Begünstigten) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, wenn dieser bestimmte, im Voraus vereinbarte Dokumente vorlegt, die belegen, dass der Auftraggeber gegenüber dem Begünstigten säumig ist.

Während nach Ansicht des Begünstigten das Beschleunigungsgebot gebietet, dass der Zivilprozess nicht bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt wird, schloss sich unser Obergericht der Meinung der kantonalen Richter an, dass der Zivilprozess ausgesetzt werden muss, da eine Verwicklung des Begünstigten in das Strafverfahren nicht ausgeschlossen werden kann. Um widersprüchliche Urteile zu vermeiden, soll die Frage, ob die Bank zu Recht die Zahlung an den Begünstigten aus dem LCS verweigert hat, nicht sofort beurteilt werden.

Zunächst muss der Ausgang des Strafverfahrens bekannt sein, das dem Zivilrichter wertvolle Hinweise auf die Verwicklung des Begünstigten in den gegen die Bank verübten Betrug geben dürfte, so dass die Aussetzung des Zivilverfahrens gerechtfertigt ist.

Da es sich auf die Frage beschränkt, ob die Aussetzung des Zivilprozesses bis zum Vorliegen des strafrechtlichen Ergebnisses willkürlich ist oder gegen den Grundsatz der Beschleunigung verstößt, lässt dieses Urteil auf sich warten.

Es wäre interessant gewesen zu wissen, ob die potenzielle Verwicklung des Begünstigten in einen gegen die Bank gerichteten Betrug (oder fraud, da die SCL dem englischen Recht unterliegt) es der Bank rechtmäßig erlaubt, die Zahlung der SCL zu verweigern oder die SCL für ungültig zu erklären.

Grundsätzlich ist die Befugnis der Bank, die ein Akkreditiv oder Standby-Akkreditiv ausstellt, die Zahlung an den Begünstigten unter Berufung auf Rechtsmissbrauch (fraud) zu verweigern, sehr begrenzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts kommen nur besonders schwerwiegende Umstände in Betracht ; Betrug liegt vor, wenn der Begünstigte weiß oder wissen muss, dass er keinen gegenwärtigen oder zukünftigen Anspruch gegen den Auftraggeber hat (BGE 131 III 222), oder wenn es offensichtlich ist, dass die Grundforderung unrechtmäßig oder sittenwidrig ist (BGE 130 III 462). Da ein Akkreditiv unter anderem den Zweck hat, den Begünstigten vor dem Risiko der Insolvenz seines Vertragspartners zu schützen, muss die Rechtswidrigkeit oder Sittenwidrigkeit des Anspruchs offensichtlich sein und sich aus den sofort verfügbaren Beweisen ergeben (BGE 131 III 222).

Im vorliegenden Fall ist nicht auszuschliessen, dass der Begünstigte und C, die kollusiv handelten, der Bank fiktive Dokumente vorlegten, die einen Kaufvertrag zwischen ihnen begründeten, und dann eine Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch C vortäuschten, um die Zahlung der LCS zu erlangen. Der Sachverhalt sagt hingegen nichts darüber aus, ob die Bank zu dem Zeitpunkt, als der Begünstigte die LCS geltend machte, über ausreichende Beweise verfügte, um einen Betrug des Begünstigten nachzuweisen. Da die Bank die Zahlung an den Begünstigten ohnehin verweigerte, zählt nur die Frage, ob die Forderung nach einer Zahlung nach den SCL angesichts der zugrunde liegenden Beziehung begründet war oder nicht.

Unseres Erachtens hätte die Bank, sofern sie behauptet, von den Parteien des Basisvertrags getäuscht worden zu sein, da die LCS die Erfüllung eines fiktiven zugrunde liegenden Vertrags sicherstellen sollten, die ausgegebenen LCS auch unter Berufung auf einen wesentlichen Grundirrtum (Art. 24 Abs. 1 OR) oder eine arglistige Täuschung (Art. 28 OR) des Begünstigten für ungültig erklären können. Sie hätte argumentieren können, dass sie die strittigen LCS niemals ausgestellt hätte, wenn sie die mutmaßlich arglistigen Absichten des Begünstigten gekannt hätte.